

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 22.02.2011

Aktenzeichen: 07/10/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

durch den OSR

wegen der Vorfälle bei einem Spiel der Landsliga Nord/Ost der Herren im Dezember 2010

gegen

**den Mannschaftsführer einer der Mannschaften
- Beschuldigter –**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 25.01.2010

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Walter Schleich, Rosenheim
den Beisitzer	Theo Wilhelm, Kist

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beschuldigte erhält einen Verweis.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt – unter Vereinshaftung - der Beschuldigte.

...

Sachverhalt

Beim Punktspiel kam es zu einem Wortgefecht zwischen dem OSR und dem Mannschaftsführer. In einer OSR-Meldung zeigte der OSR die Auseinandersetzung über den Bezirksschiedsrichterobmann dem Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes an. Die Aussagen in der Oberschiedsrichtermeldung ergaben den Verdacht einer Schiedsrichterbeleidigung. Das Sportgericht des Verbandes eröffnete am 08.12.2010 das Verfahren vor dem Sportgericht des Verbandes und gab die Besetzung des Gerichts bekannt. Es wurden von dem am Spiel beteiligten Spieler und Schiedsrichter am Tisch eine Stellungnahme angefordert. Diese konnten jedoch zum Wortlaut der Auseinandersetzung keine Angaben machen. In einer Stellungnahme schilderte der Beschuldigte seine Sicht. Er stritt eine Beleidigung ab, räumte aber ein, mit der Ermahnung des Schiedsrichters nicht einverstanden gewesen zu sein und dies auch gesagt zu haben.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss war durch den zuständigen Fachwart nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Tatbestand einer Schiedsrichter-Beleidigung (§ 75 RVStO) kann nicht bewiesen werden. Da eine disziplinarische Maßnahme durch den Oberschiedsrichter unterblieben ist, muss der Zweifel für den Beschuldigten ausgelegt werden. Der lautstarke Protest wird vom Gericht jedoch als Versuch einer Missachtung von Anordnungen des Oberschiedsrichters gesehen.

Strafzumessung

Gemäß § 72 RVStO ist der Tatbestand mit einer Sperre von bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Dies gilt auch für den Versuch (§ 46 Abs. 4 RVStO). Ob der OSR mit seiner Entscheidung hier richtig liegt oder nicht ist unerheblich (ITTR 4.3.1 Einspielzeit 2min). Entscheidend ist die Form des Protestes. Ein lautes Schreien ist nicht akzeptabel. Da es sich aber um ein geringfügiges Vergehen handelt hält das Gericht einen Verweis nach § 47 RVStO für ausreichend.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Theo Wilhelm
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Walter Schleich
Beisitzer